

eignet wäre. Zum ersten Male hat wohl Dr. Oldenbourg diesen Gedanken im Börsenblatt mit aller Deutlichkeit herausgestellt. Daß bei diesen Erörterungen die Frage der Abstimmungsregelung zum Schutze des numerisch schwächeren Verlags gegen Überstimmung, das heißt das sogenannte Kurialsystem, immer wieder als ein, wenn vielleicht auch nicht als das Hauptfordernis seitens des Verlags hervorgehoben wird, ist genugsam bekannt.

Wie in jeder Frage, so teilt sich der Buchhandel auch in dieser nach der Notwendigkeit der Neuorganisation in zwei, wenn nicht sogar in mehr Lager. Welche der verschiedenen Ansichten die meisten Anhänger zählt, mag hier dahingestellt bleiben, abgesehen davon, daß solche Feststellungen überhaupt nicht möglich erscheinen; und dann würde wohl auch für die Erörterung ganz besonders die These gelten, daß man die Stimmen wägen solle und nicht zählen dürfe. Jedenfalls ist die Auffassung beachtlich, man müsse sich vor einem Organisieren ins Blaue hinein hüten; gerade auf dem Gebiete der Vereinsverfassung sei es höchstes Gebot, die Sagung zwar den Bedürfnissen der Gegenwart anzupassen, sich aber davor zu hüten, die Entwicklung in eine Richtung zu drängen, deren endgültige Auswirkung sich gar nicht absehen lasse. Gegen diese Betrachtungsweise wird geltend gemacht, daß man mehr als solche Anpassung ja auch nicht beabsichtige; tatsächlich sei im letzten Jahrzehnt die Bearbeitung und Durchführung der großen wirtschaftspolitischen Fragen im Börsenverein in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden erfolgt; das System sei also durchaus erprobt und bewährt, und es handle sich jetzt nur darum, ihm die zweckentsprechende Fassung im Statut zu geben; ein weiteres Hinauszögern und Hinausschieben berge die Gefahr einer zunehmenden Entfremdung der fachlichen Verbände gegenüber dem Börsenverein in sich; auch sei nach den unruhigen Jahren der Inflation nunmehr die Konsolidierung so weit fortgeschritten, daß man die im Gefüge der Gesamtorganisation festgestellten Mängel zu beheben jetzt in Angriff nehmen müsse.

Zur Untersuchung dieser Fragen ist Kantate 1926 der Reorganisationsausschuß eingesetzt worden. Selbstverständlich konnte er mit Rücksicht auf die große Zahl seiner Mitglieder nicht ohne weiteres einberufen werden. Es galt zunächst, das in reichlicher Menge vorhandene Material zu klären, um dem Ausschuss ein übersichtliches Arbeitsprogramm vorlegen zu können. Diese Vorarbeiten zogen sich bis zum Herbst 1926 hin, und der Ausschuss ist zum ersten Male am 9. November vorigen Jahres zusammengetreten. Das Ergebnis dieser ersten Beratung wurde einem kleinen Arbeitsausschuß übergeben, der inzwischen seine Arbeiten beendet hat und sie in Form von Richtlinien dem Reorganisationsausschuß vorlegen wird, der dann neuerlich beraten und seine Beschlüsse voraussichtlich der nächsten Hauptversammlung unterbreiten wird. Erst auf Grund dieser Erörterungen der letzten Zeit lassen sich die Richtlinien klar erkennen, die für die weitere Behandlung maßgebend sein werden. Deshalb ist auch bislang von einer Erörterung der Einzelheiten im Börsenblatt abgesehen worden. Wenn heute das bisherige Beratungsergebnis zum ersten Male besprochen wird, so handelt es sich nicht darum, kritisch dazu Stellung zu nehmen. Vielmehr wird nur eine kurze systematische Darstellung erstrebt, die als Grundlage für die Diskussion im Vereinsblatt dienen soll.

Im Vordergrund steht als Hauptfrage die Bindung der Fachvereine an den Börsenverein. Dabei ist nicht nur an die bisher schon angeschlossenen Verbände sowie an Verlegerverein und Gilde gedacht, wiewohl es auf die beiden letztgenannten vor allen Dingen mit ankommt, sondern auch an solche wie den Verein der Deutschen Antiquariats- und Exportbuchhändler, den Centralverein Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler, den Verein Deutscher Bahnhofsbuchhändler, den Verein der Reise- und Versandbuchhandlungen und den Verband der Kommissions- und Großbuchhändler. Vertreter aller dieser Organisationen gehören dem Reorganisationsausschuß an; es ist nach dem Beratungsergebnis anzunehmen, daß allenthalben Neigung zum Anschluß besteht. Der Kreis ist kein endgültig abgeschlossener; vielmehr hat der Vorstand des Börsenvereins das Recht, Neugründungen fachlicher Art anzuerkennen und aufzunehmen.

Voraussetzung dieser Anerkennung ist die Mitgliederidentität zwischen den ordentlichen Mitgliedern dieser Vereine und denen des Börsenvereins; es soll insoweit die Regelung wieder eingeführt werden, wie sie vor der Neuordnung von 1922 für die Fachvereine bestand. Den Zwang zur Mitgliederidentität für die Gesamtheit der Mitglieder eines Fachvereins einzuführen, d. h. keine Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu machen, wird nicht für zweckmäßig gehalten. Es ist aber natürlich jedem Fachverein überlassen, ob er von sich aus diesen einheitlichen Zwang durchzuführen will.

Sofort taucht die Frage auf, wie es bei solcher Regelung mit der bisherigen Zwangsmitgliedschaft in den Kreisvereinen gehalten werden soll. Würde man dieses Erfordernis für sie aufheben, so bedeutete das eine starke Verkümmern, wenn nicht sogar Gefährdung. Es ist in den Verhandlungen immer wieder betont worden, daß man an eine solche nicht denkt. Daher wird eine Kombination in der Weise beabsichtigt, daß jeder im Börsenverein und Fachverein aufgenommene Buchhändler zwangsläufig Mitglied des für seine gewerbliche Niederlassung zuständigen Kreisvereins wird. Die Kreisvereine behalten aber das ihnen schon bisher zustehende Recht, außerordentliche Mitglieder aufzunehmen. Es ist geltend gemacht worden, daß diese Zwangszuweisung eine Entrechtung der Kreisvereine bedeute, die bisher bei der Aufnahme in den Börsenverein maßgeblichen Einfluß ausübten. Um diese Entrechtung zu vermeiden, wird, wenn nicht im Statut, so in einer besonderen Verordnung, Vorsorge dafür zu treffen sein, daß die drei Vereine bei Erledigung der Aufnahmegesuche zusammenarbeiten, etwa in der Weise, daß der Fachverein sich vor Abgabe des Gesuchs an den Börsenverein mit dem zuständigen Kreisverein in Verbindung setzt oder daß der Börsenverein mit beiden Vereinen zusammen die Gesuche erledigt. Gewisse Schwierigkeiten bestehen trotzdem noch, auf die hier hingewiesen werden mag, obwohl sie bisher noch nicht erörtert worden sind. Beispielsweise hat der Verband der Deutschen Musikalienhändler eigene Kreisvereine; die Frage steht noch offen, ob die Zugehörigkeit zu diesen als Ersatz für die Mitgliedschaft im Kreisverein des Börsenvereins angesehen werden kann.

Eine Ausnahmestellung wird den Vereinen im deutschsprachigen Gebiete des Auslandes eingeräumt werden müssen. Die Zwangsmitgliedschaft in einem inländischen Fachverein werden sie nicht wollen, zur Aufnahme ihrer ordentlichen Mitglieder in den Börsenverein wird deshalb wie bisher die Doppelmitgliedschaft genügen müssen.

Voraussetzung der Anerkennung als angeschlossener Verein ist die Aufnahme korrespondierender Bestimmungen über den Anschluß und Austritt ordentlicher Mitglieder sowie von Vorschriften über die Abstimmung in Börsenvereinsangelegenheiten.

In Berücksichtigung der Tatsache, daß in den letzten Jahren die bedeutenden wirtschaftlichen Fragen im Börsenverein mit den Vertretern der Fachvereine besprochen worden sind und deren Einfluß bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung ausschlaggebend war, soll eine Instanz geschaffen werden, die dieser Entwicklung gerecht wird. Man plant die Einsetzung eines besonderen Fachausschusses, in den die anerkannten Fachvereine Vertreter und Stellvertreter für sie delegieren. Dieser Ausschuss wird zuständig sein zur Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen, die den Verkehr der Buchhändler untereinander und mit dem Publikum betreffen, und zwar in der Weise, daß Anträge aus diesen Rechtsgebieten zunächst an den Ausschuss gelangen müssen. Nur solche, die im Ausschuss eine Annahme mit Zweidrittelmehrheit finden, gehen zur Beschlussfassung an die Hauptversammlung. Über Anträge, die mit der gleichen Mehrheit abgelehnt werden, kann zwar in der Hauptversammlung beraten, aber nicht beschlossen werden. Mit Rücksicht auf diesen Abstimmungsmodus ist die Stimment-